

303

Abschrift BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
FEILBINGERT
FÜR DAS TEILGEBIET
„IM LÜSSERT - LÜSSERTER HECK“

PLANBLATT NW. XV. 22 c u. NW. XV. 21 d - M. 1:1000

ANLAGE 1

AUFGESTELLT GEMEINDE FEILBINGERT
IM MÄRZ 1975
DER ORTSBÜRGERMEISTER
(Siegel) gez. Steinbach

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 12.6.1975 BIS EINSCHL. 15.7.1975
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER
(Siegel) gez. Steinbach

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 11. Januar 1977
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER
(Siegel) gez. Steinbach

GENEHMIGT
BEHÖRDE ZUM BESCHIED VOM 18.02.1977
AZ.: 6/60/610/13-275
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V.
(Siegel) gez. Meiborg
Ltd. Kreisdirektor

Die Fotokopie / Abschrift stimmt
mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 15.3.1977



RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 15.4.1977

TEXT

1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster und Zweiter Abschnitt - BauWVO)
Das Teilgebiet ist "Wochenendhausgebiet" (SW) nach § 10 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. November 1968, BGBl. I S. 1237, mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11).

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften des § 17 der Baunutzungsverordnung. Die Wochenendhäuser dürfen nur ein Vollgeschoß erhalten; teilweise freistehende Untergeschosse sind nur bei starker Hanglage zulässig. Die Größe der Grundflächen der Hauptgebäude darf 60 qm nicht übersteigen.

2) Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 c BBauG)
Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 1 000 qm festgesetzt.

3) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (Dritter Abschnitt BauWVO)
Für das Wochenendhausgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt; es sind nur Einzelhäuser zulässig, wobei der Gebäudeabstand mind. 20,0 m betragen muß.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

4) Garagen und Einstellplätze (§ 12 BauWVO)
Garagen dürfen nur bis zu einer Flächengröße von maximal 25 qm errichtet werden; der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 3,00 m betragen.
Auf jedem Grundstück ist ein offener Einstellplatz anzulegen.

5) Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauWVO)
Nebenanlagen sind auch auf den überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

6) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Bei den Hauptbaukörpern darf die Dachneigung max. 30° betragen; Dachaufbauten und der Bau eines Kniestockes sind unzulässig.
Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.
Einfriedigungen im Bereich der Straßen- und Wegebegrenzungslinie dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht übersteigen.

Hinweis nach § 9 (3) BBauG
Alle Wochenendhäuser sind mit einem vorschriftenmäßigen Funkenfänger zu versehen und mit mindestens 1 Feuerlöscher auszustatten.
Zur Abwasserbeseitigung sind feste Gruben ohne Überlauf unter Beachtung der landesbaurechtlichen Vorschriften zu errichten.
Der Anschluß des Wochenendhausgebietes an eine Druckwasserleitung ist nicht vorgesehen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Schwarze Linien: Kartierung
- Baugrenzen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Hochspannungsleitung
- Zahl der Vollgeschosse max.
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- SW Wochenendhausgebiet, überbaub. Grundstücksfl.
- O Offene Bauweise

Satzung

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 11.01.1977 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Im Lüsert - Lüserter Heck" Planblatt N.W. XV. 22 c und N.W. XV. 21 d

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:
Planblatt N.W. XV. 22 c
Parzellen Nr.: 1279, 1281
Planblatt N.W. XV. 21 d
Parzellen Nr.: 1253/1, 1253/2

Genehmigt!
Gehört zum Bescheid vom 18.2.1977
Az.: 6/60/610/13-275
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
in Vertretung
(Siegel) gez. Meiborg
Ltd. Kreisdirektor

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1) vom März 1975.

§ 3

Der Bebauungsplan wird nach § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Feilbingert, den 11. April 1977
Der Ortsbürgermeister:
(Siegel) (Bez.) Steinbach

